

Ausfüllhilfe (Erläuterungen)

IPO - Antrag in Bezug auf die Inanspruchnahme der aktiven Veredelung - Artikel 211 Absatz 1 Buchstabe a Zollkodex

Hinweis

Um bereits im Vorfeld eventuelle Fragestellungen, die sich aus dem Formular ergeben, abklären zu können, empfiehlt es sich, vor Antragstellung mit ihrem zuständigen Zollamt Kontakt aufzunehmen.

Das schriftliche Bewilligungsverfahren ist auf den geografischen Geltungsbereich Österreich beschränkt. Soll die Bewilligung für mehrere Mitgliedstaaten gelten, ist der Antrag elektronisch über das EU-Trader Portal (Zugang über das Unternehmensserviceportal [USP]) einzubringen.

Folgende Abkürzungen werden im Dokument verwendet:

ZK	Zollkodex der Union Verordnung (EU) Nr. 952/2013
ZK-DA	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
ZK-IA	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447

Hinweise zur technischen Handhabung

In nicht benötigte Text- und Auswahlfelder bitte ein Minus- oder Leerzeichen eingeben bzw. auswählen, sodass in der Druckversion der Hinweistext, zB „Klicken Sie hier, um ...“ nicht angedruckt wird.

4/6 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung (Eingabe freigestellt) Klicken Sie hier, um	4/6 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung (Eingabe freigestellt) -
---	--

Mehrfach vorkommende Datenelemente bzw. Gruppen von Datenelementen sind in Tabellen realisiert. Sofern angegeben können zusätzlich erforderliche Tabellenzeilen bis zur angegebenen Maximalzahl angefügt werden (Markieren einer/mehrerer Zeilen, kopieren und einfügen). Nicht benötigte ganze Tabellenzeilen sollten, bis auf die erste, gelöscht werden.

2/4 → Beigefügte Unterlagen (ggf. weitere Zeilen einfügen: Zeile(n) markieren, Strg+C, Strg+V, nicht benötigte löschen)

Anzahl Dokumente: 1

Art des Dokuments	Dokumentennummer, Referenznummer, Geschäftszahl	Datum
Anlage zu 5/8	-	20171207
Texteingabe	Texteingabe	Datum
Texteingabe	Texteingabe	Datum

Löschen von Zeilen: Zeile(n) markieren + ENTF

Freie Textfelder sind grundsätzlich auf 512 Zeichen limitiert (entspricht in etwa 6 Zeilen). Sollte der Platz nicht ausreichen ist eine Anlage mit der Bezeichnung des Datenelementes (z.B. „Anlage zu 8/2“) zu verwenden.

Erläuterungen zu den einzelnen Feldern

3/1 Antragsteller der Bewilligung oder Entscheidung

3/2 Kennung Antragsteller (EORI)

Anzugeben sind vollständiger Name und Adresse sowie die EORI-Nummer des Antragstellers.

Sofern der Antragsteller noch keine EORI-Nummer besitzt, ist vor Bewilligungsbeantragung die Registrierung über das elektronische EORI-Antragsverfahren zu beantragen. Siehe dazu [Zoll|Für Unternehmen| EORI-Antragsverfahren](#) auf www.bmf.gv.at.

Mustereingabe 3/1, 3/2:

3/1 Antragsteller der Bewilligung	
Name:	Max Mustermann GmbH
Straße u. Hausnummer:	Auf der Burg 999
Land, PLZ, Ort:	AT 5020 Salzburg
3/2 Kennung Antragsteller (EORI-Nr.)	
ATEOS1000000111	

3/3 Vertreter

3/4 Kennung des Vertreters (EORI)

Wird der Antrag auf Bewilligung durch einen Zollvertreter eingebracht, ist dieser mit vollständigem Namen und Adresse sowie seiner EORI-Nummer (sofern vorhanden) anzugeben.

Die Daten der Vollmacht für die Stellvertretung sind in Feld 8/5 anzuführen (Vollmacht vom...)

Mustereingabe 3/3, 3/4:

3/3 Vertreter	
Name:	Zollabwicklungen aller Art GmbH
Straße u. Hausnummer:	Gewerbegebiet 111
Land, PLZ, Ort:	AT 5020 Salzburg
3/4 Kennung des Vertreters (EORI)	
ATEOS1000000100	

3/6 Kontaktperson für den Antrag

Anzugeben sind Name, Telefonnummer, E-Mail-Anschrift (vorzugsweise eine Funktionsmailbox) und gegebenenfalls Faxnummer der Person, die Auskünfte zum Antrag erteilen kann.

1/3 Art des Antrags

Angabe der Art des Antrags durch Auswahl eines der nachfolgenden Einträge:

- 1 - erster Antrag*
- 2 - Antrag auf Änderung der Entscheidung*
- 3 - Antrag auf Verlängerung der Bewilligung*
- 4 - Antrag auf Widerruf der Entscheidung*

Bei einem Antrag auf Änderung, Erneuerung oder Widerruf ist in Feld 1/6 „Referenznummer der Entscheidung“ auch die Nummer der zu ändernden bzw. zu widerrufenden Entscheidung anzugeben.

Mustereingabe 1/3:

1/3 Art des Antrags
2 - Antrag auf Änderung der Entscheidung

1/6 Referenznummer der Entscheidung

Bei Code 2, 3 und 4 in Feld 1/3 „Art des Antrags“ ist die Nummer der zu ändernden bzw. zu widerrufenden Bewilligung anzugeben.

Mustereingabe 1/6:

1/6 Referenznummer der Entscheidung (nur bei Code 2 und 4 in 1/3 anzugeben)
ATCGUD123456

1/4 Geografischer Geltungsbereich – Union

Das schriftliche Bewilligungsverfahren ist auf den geografischen Geltungsbereich Österreich beschränkt. Soll die Bewilligung für mehrere Mitgliedstaaten gelten, ist der Antrag elektronisch über das EU-Trader Portal (Zugang über USP) einzubringen.

4/6 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung

Eingabe ist freigestellt. Es kann das Datum (JJJJMMTT) angegeben werden, ab dem die Bewilligung gelten soll. Dabei sind allerdings die Fristen für die Annahme des Antrags sowie für die Erteilung der Bewilligung zu beachten (insgesamt bis zu 150 Tage).

Mustereingabe 4/6:

4/6 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung (Eingabe freigestellt)
-

4/5 Erster Ort der Veredelung

Diese Angaben sind nur dann zu machen, wenn der Antragsteller nicht im Zollgebiet der Union ansässig ist (Artikel 162 ZK-DA).

Anzugeben ist die Anschrift des betreffenden Orts und der Warenort-TIN (sofern vorhanden).

Mustereingabe 4/5:

4/5 Erster Ort der Veredelung (genaue Anschrift und TIN)
Mustermann AG
Gewerbestraße 55
AT 5020 Salzburg

ATBYAT0931234567890

4/9 Ort(e) der Veredelung

Anzugeben ist die Anschrift des betreffenden Ortes bzw. der betreffenden Orte und der zugehörigen Warenort-TIN's (sofern vorhanden).

Mustereingabe 4/9:

4/9 Orte der Veredelung (genaue Anschrift und TIN)
(max. 999 Pos., ggf. weitere Zeilen einfügen, nicht benötigte löschen)

Pos.	
1	Glanz & Schliff GmbH Staubstraße 15 AT 4020 Linz ATBYAT093334567890

4/10 Zollstelle(n) für die Überführung in das Verfahren

Auszuwählen ist bzw. sind die Zollstelle(n) gemäß Artikel 1 Nummer 17 ZK-DA, bei denen die Waren in die aktive Veredelung übergeführt werden sollen.

Mustereingabe 4/10:

4/10 Zollstelle(n) für die Überführung in das Verfahren
(max. 999x, ggf. weitere Zeilen einfügen, nicht benötigte löschen)
AT520000 - Zollamt Linz Wels
AT100000 - Zollamt Wien

4/11 Zollstelle(n) für die Erledigung des Verfahrens

Auszuwählen ist bzw. sind die Zollstelle(n), bei denen das Verfahren der aktiven Veredelung erledigt werden soll.

Mustereingabe 4/11:

4/11 Zollstelle(n) für die Erledigung des Verfahrens
(max. 999x, ggf. weitere Zeilen einfügen, nicht benötigte löschen)
AT600000 - Zollamt Salzburg

4/17 Frist für die Erledigung

Anzugeben ist der Zeitraum in Monaten, der für die Abwicklung der Vorgänge oder die Verwendung im Rahmen des beantragten besonderen Zollverfahrens voraussichtlich erforderlich ist und ob die automatische Verlängerung der Frist für die Erledigung gemäß Artikel 174 Absatz 2 ZK-DA anwendbar sein soll. Für zusätzliche/ergänzende Angaben steht ein Freitextfeld mit max. 512 Zeichen zur Verfügung.

Die die Entscheidung erlassende Zollbehörde kann in der Bewilligung festlegen, dass die Frist für die Erledigung am letzten Tag des Monats, des Quartals oder des Halbjahrs endet, der bzw. das auf den Monat, das Quartal oder das Halbjahr folgt, in dem die Frist für die Erledigung begonnen hat.

Mustereingabe 4/17:

4/17 Frist für die Erledigung
20 Monat(e)
Automatische Fristverlängerung gemäß Art. 174 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 (ZK-DA) anwendbar
☐ Ja ☒ Nein
-

4/3 Ort an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird oder zugänglich ist

Diese Angaben sind nicht zu machen, wenn der Antragsteller zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ist; in diesem Fall ist die Bewilligung des AEOs im Feld 8/5 anzugeben.

Mustereingabe 4/3

4/3 Ort an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird oder zugänglich ist
(nicht erforderlich für einen Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten)
Straße u. Hausnummer: **Auf der Burg 99**
Land, PLZ, Ort: **AT 5020 Salzburg**

8/1 Art der Hauptbuchhaltung für Zollzwecke

Anzugeben ist die Art der Hauptbuchhaltung sowie Einzelheiten zu dem System, das verwendet werden soll, einschließlich der eingesetzten Software (max. 512 Zeichen).

Die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke ist jene Buchhaltung, die von den Zollbehörden als Hauptbuchhaltung für Zollzwecke anzusehen ist und es diesen ermöglicht, alle unter die betreffende Bewilligung fallenden Tätigkeiten zu beobachten und zu überwachen.

Dabei kann die bestehende Geschäfts-, Steuer- oder sonstige Buchhaltung des Antragstellers als Hauptbuchhaltung für Zollzwecke anerkannt werden, sofern diese auf Prüfungen gestützte Kontrollen erleichtert.

Mustereingabe 8/1:

8/1	Art der Hauptbuchhaltung für Zollzwecke Finanzbuchhaltung und Warenwirtschaftssystem Easy Account R3.4
-----	--

4/4 Ort(e), an dem/denen die Aufzeichnungen aufbewahrt werden

Die Datenelementgruppe „4/4, 8/2“ steht max. 99x zur Verfügung und ist bei Bedarf zu kopieren.

Anzugeben ist die vollständige Anschrift (einschließlich des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten), des Orts bzw. der Orte, an dem bzw. denen die Aufzeichnungen des Antragstellers aufbewahrt werden oder aufbewahrt werden sollen.

Die Aufzeichnungen müssen den Zollbehörden die Überwachung des betreffenden Verfahrens ermöglichen.

Diese Angaben dienen zur Identifizierung des Orts, an dem die Aufzeichnungen für Waren, die unter der in Feld 4/9 (Veredelungsort) angegebenen Anschrift gelagert werden, aufbewahrt werden.

Diese Angaben sind nicht erforderlich, wenn der Antragsteller nicht im Zollgebiet der Union ansässig ist (Artikel 162 ZK-DA).

8/2 Art der Aufzeichnungen

Anzugeben sind Einzelheiten zu dem System, das verwendet werden soll, einschließlich der Software. Dazu gehören u.a. die Nämlichkeitssicherung der in das Verfahren übergeführten Waren, ihr zollrechtlicher Status und ihre Beförderungen.

Werden an verschiedenen Warenorten unterschiedliche Systeme der Aufzeichnungen oder Software verwendet, ist für den jeweiligen Warenort gesondert eine Beschreibung abzugeben.

Mustereingabe 4/4 + 8/2:

4/4	Ort(e), an dem/denen die Aufzeichnungen aufbewahrt werden (<i>genaue Anschrift</i>)
8/2	Art der Aufzeichnungen (<i>max. 99 Pos., ggf. weitere Zeilen einfügen, nicht benötigte löschen</i>)
Pos. 1	4/4 Auf der Burg 99, AT 5020 Salzburg 8/2 Buchhaltungssoftware Korrekt & Gewissenhaft Version 3.12.

Waren in Veredlung

Diese Gruppe (5/2, 5/1, 5/3, 5/4, 5/5, 5/8, 6/2, 5/6) steht max. 999x zur Verfügung und besteht aus:

5/2 Warenbezeichnung

Anzugeben ist die Handelsbezeichnung oder die technische Bezeichnung der Waren.

Die Handelsbezeichnung und/oder technische Bezeichnung hat hinreichend klar und detailliert zu sein, damit eine Entscheidung über den Antrag erlassen werden kann. Besteht die Absicht

Ersatzwaren zu verwenden, sind Einzelheiten über die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Waren anzugeben.

5/1 Warennummer

Anzugeben sind die ersten vier Stellen des KN-Codes der Waren, die in das Verfahren der aktiven Veredelung überzuführen sind.

Der 8-stellige KN-Code ist anzugeben, wenn

- Ersatzwaren verwendet werden;
- die Waren unter Anhang 71-02 fallen;
- die Waren nicht unter Anhang 71-02 fallen und im Datenelement 6.2. der Code 22 für die wirtschaftlichen Voraussetzungen (De-minimis- Regel) verwendet wird.

5/3 Warenmenge

Anzugeben ist, welche Warenmenge voraussichtlich insgesamt während der Gültigkeit der Bewilligung in das besondere Verfahren übergeführt wird.

Betrifft der Antrag Waren, die unter die besonderen Bestimmungen A und B in Titel II der einführenden Vorschriften in Teil I der Kombinierten Nomenklatur fallen (Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen, zivile Luftfahrzeuge und für zivile Luftfahrzeuge bestimmte Waren), sind Angaben zur Warenmenge nicht erforderlich.

5/4 Warenwert

Anzugeben ist der voraussichtliche Höchstwert der Waren, die in das besondere Verfahren übergeführt werden sollen, in Euro. Der Wert kann zusätzlich in einer anderen Währung als dem Euro angegeben werden. Für die Währung sind die ISO-Alpha-3-Codes für Währungen (ISO 4217) zu verwenden.

5/5 Ausbeute

Anzugeben ist der voraussichtliche Ausbeutesatz oder der voraussichtliche durchschnittliche Ausbeutesatz oder — soweit angezeigt — die für die Bestimmung dieses Satzes verwendete Methode.

Unter "Ausbeute" versteht man die Menge oder den Prozentsatz an fertigen Erzeugnissen, die aus einer bestimmten Menge von im jeweiligen Verfahren eingesetzten Einfuhrwaren gewonnen wird.

5/8 Nämlichkeit der Waren

Anzugeben sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung unter Verwendung mindestens eines der einschlägigen angeführten Codes und bei Code 7 durch weitere Eingaben im Freitextfeld.

Nicht erforderlich sind diese Angaben bei einer aktiven Veredelung mit Ersatzwaren. Stattdessen ist D.E. 5/6. „Ersatzwaren“ zu verwenden.

6/2 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Das Verfahren der aktiven Veredelung kann nur dann angewendet werden, wenn die Bewilligung für ein aktives Veredelungsverfahren wesentliche Interessen von Unionsherstellern nicht beeinträchtigt (wirtschaftliche Voraussetzungen).

In den meisten Fällen ist eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erforderlich. In bestimmten Fällen ist eine solche Prüfung jedoch auf Unionsebene durchzuführen.

Für jeden in D.E. 5/1. „Warennummer“ genannten KN-Code ist mindestens einer der für die wirtschaftlichen Voraussetzungen definierten Codes anzugeben. Der Antragsteller kann

weitere Einzelheiten angeben, insbesondere wenn eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen vorgeschrieben ist.

5/6 Ersatzwaren

Ersatzwaren sind Unionswaren, die anstelle der in ein anderes besonderes Verfahren als den Versand übergeführten Waren gelagert, verwendet oder veredelt werden.

Besteht die Absicht, Ersatzwaren zu verwenden, sind der 8-stellige KN-Code, die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Ersatzwaren und die Nämlichkeit (siehe auch D.E. 5/8) anzugeben, damit die Zollbehörden den erforderlichen Vergleich zwischen den Ersatzwaren und den Waren, die sie ersetzen, durchführen können.

Ersatzwaren müssen grundsätzlich demselben achtstelligen KN-Code zugewiesen sein und dieselbe Handelsqualität sowie dieselben technischen Merkmale aufweisen wie die Waren, die sie ersetzen (Art. 223 ZK).

Sofern Nichtunionswaren Antidumping-, Ausgleichs- oder Schutzzöllen oder sonstigen zusätzlichen Abgaben infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen unterliegen würden, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden, ist dies in Feld 8/5 zu erklären.

Sind die Ersatzwaren einer höheren Verarbeitungsstufe zuzuordnen oder in einem besseren Zustand als die Unionswaren (im Falle der Ausbesserung), sind die entsprechenden Einzelheiten anzugeben.

Mustereingabe 5/2, 5/1, 5/3, 5/4, 5/5, 5/8, 6/2, 5/6:

(Waren in Veredlung: max. 999 Pos., ggf. weitere Positionen einfügen oder Anlage verwenden)

Pos. 1	5/2 Warenbezeichnung Weißzucker	5/1 Warennummer 17019910
	5/3 Warenmenge (mit Einheit) 20.000,00 KGE - Eigengewicht in Kilogramm	5/4 Warenwert (mit Währung) 5.000,00 EUR
	5/5 Ausbeute 98 GHT	
	5/8 Nämlichkeit der Waren ☐ 1 - Serien- oder Teilenummer ☐ 2 - Anbringen von Plomben, Verschlüssen, Stempelabdrücken oder anderen Einzelkennzeichen ☐ 4 - Entnahme von Mustern oder Proben oder die Vorlage von Abbildungen oder technischen Beschreibungen ☐ 5 - Analysen ☐ 7 - sonstige Nämlichkeitsmittel (Erläuterung der zu verwendenden Nämlichkeitsmittel) -	
	6/2 Wirtschaftliche Voraussetzungen ggf. weitere Zeilen einfügen 22 - Der Gesamtwert der Waren, die in die aktive Veredelung übergeführt werden sollen, pro Antragsteller und Kalenderjahr für jeden achtstelligen Code der Kombinierten Nomenklatur übersteigt bei Waren, die unter Anhang 71-02 der Delegierten Verordnung... -	
5/6 Ersatzwaren ☒ Ja ☐ Nein (ggf. weitere Zeilen einfügen)		
	Warennummer 17019910	Handelsqualität und technische Merkmale Weißzucker
	Nämlichkeit der Waren (Codebeschreibung siehe 5/8) ☐ 1 ☐ 2 ☐ 4 ☒ 5 ☐ 7 -	

5/7 Veredelungserzeugnisse

Anzugeben sind Einzelheiten zu allen im Rahmen der aktiven Veredelung entstandenen Erzeugnissen, d. h. dem Hauptveredelungserzeugnis und den ggf. entstandenen Nebenveredelungserzeugnissen.

Für die Spalten Warennummer und Warenbezeichnung sind die Anmerkungen zu den Datenelementen 5/1 „Warennummer“ und 5/2 „Warenbezeichnung“ gültig.

Mustereingabe 5/7:

5/7 Veredelungserzeugnisse	
<i>(ggf. weitere Zeilen einfügen, nicht benötigte löschen)</i>	
Warenbezeichnung	Warennummer
Energydrink „Bleib am Boden“ (Koffein + Vitamine + Zucker + Alpines Wasser)	22029919
Energydrink „Veggie“ (Soja + Vitamine + Zucker + Alpines Wasser)	22029911

8/13 Berechnung des Betrags der Einfuhrabgaben gemäß Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex

Anzugeben ist, ob der Antragsteller die Berechnung des Einfuhrabgabenbetrags gemäß Artikel 86 Absatz 3 des Zollkodex wünscht (Ja/Nein).

Wenn nein, ist Artikel 85 des Zollkodex anzuwenden; dies bedeutet, dass der Betrag der Einfuhrabgaben auf der Grundlage der zolltariflichen Einreihung, des Zollwerts, der Menge, der Beschaffenheit und des Ursprungs der Waren zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld für die betreffenden Waren zu berechnen ist.

XVII/1 Vorzeitige Ausfuhr (aktive Veredelung EX/IM)

Es ist anzugeben („Ja/Nein“), ob die aus den Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse vor der Einfuhr der Waren, die sie ersetzen, ausgeführt werden sollen (aktive Veredelung EX/IM).

Wenn Ja: Angabe der vorgeschlagenen Frist, ausgedrückt in Monaten, innerhalb derer die Nicht-Unionswaren zur aktiven Veredelung angemeldet werden sollten, wobei die für die Beschaffung der Waren und ihre Beförderung in die Union erforderliche Zeit zu berücksichtigen ist. Diese Frist beträgt höchstens 6 Monate (Art. 257 Abs. 3 ZK).

Mustereingabe XVII/1

XVII/1 Vorzeitige Ausfuhr (aktive Veredelung EX/IM)	
☒ Ja	☐ Nein
Frist in Monaten: 12	

XVII/2 Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit Ablauf der Frist für die Erledigung des Verfahrens

Es ist anzugeben („Ja/Nein“), ob die Veredelungserzeugnisse oder die in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführten Waren (IM/EX-Verfahren) als zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen gelten, wenn sie bei Ablauf der Frist für die Erledigung des Verfahrens nicht in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt oder wiederausgeführt wurden, und die Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr als abgegeben und angenommen gilt und die Überlassung zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Erledigung des Verfahrens bewilligt wurde.

8/6 Sicherheit

Auszuwählen ist, ob für die betreffende Bewilligung eine Sicherheitsleistung erforderlich ist.

Wenn eine Sicherheitsleistung erforderlich ist, ist die Referenznummer (GRN) der für die betreffende Bewilligung hinterlegten Sicherheit anzugeben.

Bei einem Antrag auf Inanspruchnahme des Verfahrens der aktiven Veredelung EX/IM sind diese Angaben nicht erforderlich, es sei denn, es werden Ausfuhrabgaben fällig.

8/7 Höhe der Sicherheitsleistung

Anzugeben ist der Betrag der Einzelsicherheit, oder im Fall der Gesamtsicherheit, der Teil des Referenzbetrages, der für die Bewilligung der Endverwendung vorgesehen ist.

Bei einem Antrag auf Inanspruchnahme des Verfahrens der aktiven Veredelung EX/IM sind diese Angaben nicht erforderlich, es sei denn, es werden Ausfuhrabgaben fällig.

4/12 Zollstelle der Sicherheitsleistung

Auszuwählen ist die Zollstelle, bei der die Sicherheit geleistet wurde.

Bei einem Antrag auf Inanspruchnahme des Verfahrens der aktiven Veredelung EX/IM sind diese Angaben nicht erforderlich, es sei denn, es werden Ausfuhrabgaben fällig.

Mustereingabe 8/6, 8/7, 4/12:

8/6	Sicherheit	
1	Sicherheitsleistung erforderlich	GRN: ATCGUD0002U1
8/7	Betrag der Sicherheit (Betrag und Währung)	
100.000,00	EUR	
4/12	Zollstelle der Sicherheitsleistung	
ZA420000	- Zollamt Klagenfurt Villach	

7/5 Einzelheiten der geplanten Aktivitäten

Anzugeben ist, welchen Aktivitäten bzw. welcher Verwendung die Waren im Rahmen des besonderen Verfahrens zugeführt werden sollen (z.B. die Einzelheiten der Vorgänge im Rahmen eines Lohnveredelungsvertrags oder die Art der üblichen Behandlungen im Rahmen der aktiven Veredelung).

Wünscht der Antragsteller die Veredelung der Waren in der aktiven Veredelung in den Räumlichkeiten eines Zolllagers gemäß Artikel 241 des Zollkodex, hat er die relevanten Angaben zu machen.

Bei Bedarf sind Namen, Anschriften und Funktionen anderer beteiligter Personen anzugeben.

Im Rahmen üblicher Behandlungen ist es möglich, in ein Zolllager oder eine Veredelung übergeführte Waren zu erhalten, ihre Aufmachung oder Handelsgüte zu verbessern oder für den Vertrieb oder Weiterverkauf vorzubereiten. Sollen übliche Behandlungen im Rahmen der aktiven oder passiven Veredelung durchgeführt werden, ist auf den bzw. die entsprechenden Punkt(e) in Anhang 71-03 zu verweisen.

8/8 Übertragung von Rechten und Pflichten

Wird eine Bewilligung für die Übertragung von Rechten und Pflichten zwischen Inhabern des Verfahrens gemäß Artikel 218 des Zollkodex beantragt, sind Angaben zum Übernehmer und den vorgeschlagenen Übertragungsförmlichkeiten vorzulegen. Ein solcher Antrag kann auch zu einem späteren Zeitpunkt bei der zuständigen Zollbehörde eingereicht werden.

Mustereingabe 8/8:

8/8	Übertragung von Rechten und Pflichten
☒ Ja	☐ Nein
Siehe Anlage.	

8/5 Zusätzliche Informationen

Angabe von zusätzlichen Informationen (max. 512 Zeichen), sofern diese als zweckdienlich betrachtet werden.

Als zweckdienlich werden Angaben zu bereits bestehenden Bewilligungen (Art, Nummer, Datum z.B. der Bewilligung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter), die im Zusammenhang mit der beantragten Bewilligung stehen, oder eine für Zwecke der Stellvertretung erteilte Vollmacht betrachtet, sofern diese nicht bereits an anderer Stelle anzugeben waren.

Maßnahmen zum Nachweis der Erfüllung der Bedingungen für die Verwendung von Ersatzwaren.

Angaben darüber, ob die Nichtunionswaren Antidumping-, Ausgleichs- oder Schutzzöllen oder sonstigen zusätzlichen Abgaben infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen unterliegen würden, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden.

Antrag auf globale Überführung nach Art. 170 ZK-DA iVm 325 ZK-IA, sofern gewünscht.

Mustereingabe 8/5:

8/5 Zusätzliche Informationen (Eingabe freigestellt)

**Bewilligung AEOC, ATAEOC123456, 20170512.
Vollmacht vom 20171212.**

In die Veredelung eingebrachte Nichtunionswaren unterliegen aktuell keinen Antidumping-, Ausgleichs- oder Schutzzöllen oder sonstigen zusätzlichen Abgaben infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen.

2/4 Beigefügte Unterlagen

Anzugeben ist die Zahl der insgesamt beigefügten Dokumente und zu jedem Dokument Art und gegebenenfalls die Kennnummer und/oder das Datum der Ausstellung. Sind die beigefügten Unterlagen Teil an anderer Stelle im Antrag enthaltener Informationen, ist auf das betreffende Datenelement zu verweisen (z.B. – „Anlage zu 8/2“).

Mustereingabe 2/4:

2/4 Beigefügte Unterlagen (ggf. weitere Zeilen einfügen)

Anzahl Dokumente: 6

Art des Dokuments	Dokumentenkenntung (Referenznummer, Geschäftszahl)	Datum
Vollmacht	zoll-vm-25/2017	20171228
Firmenbuchauszug	FN 34777 y	20171227
KSV1870 KSV-Auskunft	BEI999	20171227
Za 284	Hans Maier	20180102
Za 284	Herbert Stravinsky	20180103
Za 284	Gudrun Baumann	20180103

8/12 Zustimmung zur Veröffentlichung im Verzeichnis der Inhaber von Bewilligungen

Anzugeben ist, ob der Antragsteller damit einverstanden ist, dass die folgenden Einzelheiten der von ihm beantragten Bewilligung im öffentlichen Verzeichnis der Inhaber von Bewilligungen offengelegt werden (Ja/Nein):

Mustereingabe 8/12:

8/12 Zustimmung zur Veröffentlichung im Verzeichnis der Inhaber von Bewilligungen

Ich bin mit der Veröffentlichung der nachstehend aufgeführten Informationen in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis der Inhaber von Bewilligungen einverstanden.

- Inhaber der Bewilligung
- Art der Bewilligung
- Datum des Wirksamwerdens oder gegebenenfalls Gültigkeitsdauer
- Mitgliedstaat der die Entscheidung erlassenden Zollbehörde
- Zuständige Zollstelle/Überwachungsollstelle

☒ Ja ☐ Nein

4/1 Ort

4/2 Datum

1/2 Unterschrift/Authentifizierung

Der Antrag ist unter Angabe von Ort, Datum, Name und Funktion zu unterzeichnen.

Mustereingabe 4/1, 4/2, 1/2:

4/1 Ort Salzburg	4/2 Datum 20170814	1/2 Unterschrift/Authentifizierung Max Mustermann (Geschäftsführer) <i>Max Mustermann</i>
----------------------------	------------------------------	--